Schriftlicher Bericht

des Innenausschusses
(6. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von Beamtinnen und Richterinnen

— Drucksache V/3087 —

über den von der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes

— Drucksache V/1091 —

A. Bericht der Abgeordneten Frau Renger *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache V/3087 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den von der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes — Drucksache V/1091 — auf Grund des Beschlusses zu 1. für erledigt zu erklären;
3. die Bundesregierung wird ersucht,
   a) in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß frühere Beamtinnen und Richterinnen, die innerhalb von zwei Jahren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen Betreuung eines Kindes ausgeschieden sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Teilzeitbeschäftigung bevorzugt wieder in das Beamten- oder Richterverhältnis berufen werden, wenn sie dies bis zum 31. Dezember 1969 beantragen,
   b) bis zum 31. März 1971 über die Erfahrungen mit der gesetzlichen Neuregelung zu berichten und gegebenenfalls erforderliche Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Der Bericht soll insbesondere Angaben über die Zahl der im Berichtszeitraum gestellten Anträge auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung enthalten.

Bonn, den 6. Februar 1969

Der Innenausschuß

Schmitt-Vockenhausen	**Frau Renger**
Vorsitzender	Berichterstatterin

---

*) *folgt als zu Drucksache V/3831*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zusammenstellung

des von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von Beamtinnen und Richterinnen

— Drucksache V/3087 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes *über Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von Beamtinnen und Richterinnen*

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das *Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts* (Beamtenrechtsrahmengesetz — *BRRG*) in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1753), zuletzt geändert durch das *Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967* (Bundesgesetzbl. I S. *725)*, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. *Hinter § 48 ist folgender* § 48 a einzufügen:

„§ 48 a

(1) Einer Beamtin *auf Lebenszeit oder auf Probe* kann auf *ihren* Antrag die *regelmäßige* Arbeitszeit bis auf die Hälfte der *vollen* Arbeitszeit ermäßigt werden, *wenn sie* in häuslicher Gemeinschaft mit mindestens einem *ihr gegenüber unterhaltsberechtigten* Kind unter 16 Jahren lebt.

(2) Eine Beamtin *auf Lebenzeit kann auf ihren Antrag für die Zeit von* drei Jahren *ohne Fortzahlung der Bezüge* beurlaubt werden, *wenn sie* mit einem Kind unter sechs Jahren oder mit zwei *oder mehr* Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt *und diesen* gegenüber unterhaltspflichtig ist. *Die Beurlaubung kann um weitere drei Jahre verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung ist sechs Monate vor Ablauf der laufenden Beurlaubung zu stellen.*

(3) Teilzeitarbeit und Beurlaubung nach den Absätzen 1 und 2 sollen insgesamt 16 Jahre nicht überschreiten."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz bebeschlossen:

Artikel I

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1753), zuletzt geändert durch das **Fünfte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968** (Bundesgesetzbl. I S. **848**), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. **Als** § 48 a **wird** eingefügt:

◆

„§ 48 a

(1) Auf Antrag kann

1. einer Beamtin **mit Dienstbezügen, die** mit mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der **regelmäßigen** Arbeitszeit ermäßigt werden,
2. eine Beamtin **mit Dienstbezügen, die** mit einem Kind unter sechs Jahren oder mit **mindestens** zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, **bis zu** drei Jahren **mit der Möglichkeit einer anschließenden Verlängerung ohne Dienstbezüge** beurlaubt werden,

wenn sie den Kindern gegenüber unterhaltspflichtig ist.

(2) Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubung sollen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren, Beurlaubungen allein eine Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten."

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. *a) In* § 65 *ist folgender neuer Absatz 2 einzuzufügen:*	2. § 65 **Abs. 1 wird wie folgt geändert:** ◆
„(2) Im Falle des § 48 a Abs. 1 gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen Dienstbezüge."	**a) Als Satz 2 wird eingefügt:** **„Bei einer Ermäßigung der Arbeitszeit nach** § 48 a Abs. 1 **Nr. 1** gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen Dienstbezüge."
b) Der bisherige *Absatz* 2 wird *Absatz* 3.	b) Der bisherige **Satz** 2 wird **Satz 3.**
3. *Hinter § 66 ist folgender § 66 a einzufügen:*	3. **§ 66 wird wie folgt geändert:** ◆
„§ 66 a *Im Falle des § 48 a Abs. 1 ist die Dienstzeit im Verhältnis der Kürzung zu berechnen."*	**a) Als Satz 2 wird eingefügt:** **„Dienstzeiten nach § 48 a Abs. 1 Nr. 1 sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht."** **b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.**
	4. Dem § 103 wird folgender Satz 2 angefügt: ◆ **„§ 65 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend."**
Artikel II	Artikel II
Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776), zuletzt geändert durch das *Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967* (Bundesgesetzbl. I S. 725), wird wie folgt geändert und ergänzt:	Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776), zuletzt geändert durch das **Fünfte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968** (Bundesgesetzbl. I S. **848**), wird wie folgt geändert und ergänzt:
1. *Hinter* § 79 wird *folgender neuer* § 79 a eingefügt:	1. **Als** § 79 a wird eingefügt: ◆
„§ 79 a	„§ 79 a
(1) Einer Beamtin *auf Lebenszeit oder auf Probe* kann auf *ihren* Antrag die *regelmäßige* Arbeitszeit bis auf die Hälfte der *vollen* Arbeitszeit ermäßigt werden, *wenn sie* in häuslicher Gemeinschaft mit mindestens einem *ihr gegenüber unterhaltsberechtigten* Kind unter 16 Jahren lebt.	(1) Auf Antrag kann **1.** einer Beamtin **mit Dienstbezügen, die** mit mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der **regelmäßigen** Arbeitszeit ermäßigt werden, **2.** eine Beamtin **mit Dienstbezügen, die** mit einem Kind unter sechs Jahren oder mit **mindestens** zwei Kindern unter zehn Jahren **in häuslicher** Gemeinschaft lebt, **bis zu** drei Jahren **mit der Möglichkeit einer anschließenden Verlängerung ohne Dienstbezüge** beurlaubt werden, **wenn sie den Kindern** gegenüber unterhaltspflichtig ist.
(2) Eine Beamtin *auf Lebenszeit kann auf ihren Antrag für die Zeit von* drei Jahren *ohne Fortzahlung der Bezüge* beurlaubt werden, *wenn sie* mit einem Kind unter sechs Jahren oder mit zwei *oder mehr* Kindern unter zehn Jahren in	**(2) Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubung sollen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren, Beurlaubungen allein eine Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens**

Entwurf

häuslicher Gemeinschaft lebt *und diesen* gegenüber unterhaltspflichtig ist. *Die Beurlaubung kann um weitere drei Jahre verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung ist sechs Monate vor Ablauf der laufenden Beurlaubung zu stellen.*

(3) Teilzeitarbeit und Beurlaubung nach den Absätzen 1 und 2 sollen insgesamt 16 Jahre nicht überschreiten."

2. Der bisherige § 79 a wird § 79 b.

3. *a) In* § 108 wird folgender *Absatz 2 eingefügt:*

   „(2) Im Falle des § 79 a Abs. 1 gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen Dienstbezüge."

   b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4. § 111 *wird wie folgt geändert und ergänzt:*

   a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

   „(2) Im Falle des § 79 a Abs. 1 ist die Dienstzeit im Verhältnis der Kürzung zu berechnen."

   b) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden die Absätze 3, 4 und 5.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(3) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen der Beamtin nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen."

2. unverändert

3. **Dem** § 108 **Abs. 1** wird folgender **Satz 2 angefügt:**

   „Bei einer Ermäßigung der Arbeitszeit nach § 79 a Abs. 1 **Nr. 1** gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen Dienstbezüge."

4. **Dem** § 111 **Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:**

   „Dienstzeiten nach § 79 a Abs. 1 Nr. 1 sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht."

5. **§ 152 wird wie folgt geändert und ergänzt:**

   a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „§ 108 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend."

   b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „(3) Als Dienstzeit gilt die ruhegehaltfähige Dienstzeit, soweit sie nicht bereits durch Gewährung einer anderen Abfindung oder durch Gewährung eines Ruhegehalts abgegolten ist."

   c) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

6. **Dem § 154 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:**

   „§ 108 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend."

Artikel III

Das Bundesbesoldungsgesetz (*BBesG*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch das *Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (1. BesÄndG) vom* .... (Bundesgesetzbl. ..... I S. ...), wird wie folgt geändert und ergänzt:

Artikel III

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch das **Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 28. Dezember 1968** (Bundesgesetzbl. I S. **1457**), wird wie folgt geändert und ergänzt:

Entwurf

In § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wird einer Beamtin die regelmäßige Dienstzeit gemäß § 79 a Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes ermäßigt, so sind ihre Dienstbezüge entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit zu kürzen."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. Als § 2 a wird eingefügt:

„§ 2 a

Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen

Eine Beamtin, deren regelmäßige Arbeitszeit nach § 79 a Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes ermäßigt worden ist, erhält den Teil der Dienstbezüge, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Soweit die Summe des insgesamt zu gewährenden Kinderzuschlages und des nach der Zahl der Kinder bemessenen Teils des Ortszuschlages das Kindergeld nicht erreicht, das der Beamtin im Falle einer Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhält sie eine Ausgleichszulage in Höhes des Unterschiedes."

2. § 19 wird wir folgt geändert:

a) Als Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Ist bei einer nach Absatz 2 anspruchsberechtigten Beamtin der Kinderzuschlag auf Grund des § 2 a herabgesetzt, so sind die Vorschriften des Absatzes 2 auf den anderen Anspruchsberechtigten in Höhe dieser Herabsetzung nicht anzuwenden. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und Nr. 4 wird die Hälfte des Kinderzuschlages auch einer Beamtin gewährt, deren Dienstbezüge nach § 2 a herabgesetzt sind."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. Dem § 24 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 2 a gilt entsprechend. Dem Mietzuschuß nach § 28 sind die vollen Inlandsdienstbezüge zugrunde zu legen; er ist im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit zu kürzen."

4. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Als Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Dienstbezüge von Beamtinnen, deren regelmäßige Arbeitszeit nach § 48 a Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes ermäßigt worden ist, sind entsprechend § 2 a zu regeln."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel III a

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 609), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Erhöhung der jährlichen Sonderzuwendung im Jahre 1968 vom 28. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1455), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Bezüge im Sinne des Satzes 1 sind" die Worte „unter Berücksichtigung des § 2 a Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes" eingefügt.

Entwurf

Artikel IV

Das Deutsche Richtergesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), zuletzt geändert durch *Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967* (Bundesgesetzbl. I S. 725), wird wie folgt *geändert und* ergänzt:

Hinter § 37 ist folgender § 37 a einzufügen:

„§ 37 a

(1) *Der* Antrag einer Richterin *auf Lebenszeit oder auf Probe,* die mit mindestens einem *ihr gegenüber unterhaltsberechtigten* Kind unter 16 Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, *auf Ermäßigung des Arbeitspensums bis zur Hälfte des vollen Arbeitspensums ist nur wirksam, wenn gleichzeitig die schriftliche Zustimmung erklärt wird, in einer anderen gleichwertigen Funktion beschäftigt zu werden.*

(2) Bei einer Richterin auf Lebenszeit, die gemäß § 79 a Abs. 2 Bundesbeamtengesetz bzw. § 48 a Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz ihre Beurlaubung beantragt, gilt Absatz 1 entsprechend für die Beendigung der Beurlaubung."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel IV

Das Deutsche Richtergesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), zuletzt geändert durch **das Achte Strafrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 1968** (Bundesgesetzbl. I S. **741**), wird wie folgt ergänzt:

1. Als § 48 a wird eingefügt:

„§ 48 a

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von Richterinnen

(1) **Auf** Antrag **ist**

1. einer Richterin, die mit mindestens einem Kind unter sechszehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, **der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu ermäßigen,**
2. **eine Richterin, die mit einem Kind unter sechs Jahren oder mit mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, bis zu drei Jahren mit der Möglichkeit einer anschließenden Verlängerung ohne Dienstbezüge zu beurlauben,**

wenn sie den Kindern gegenüber unterhaltspflichtig ist.

(2) Ermäßigung des regelmäßigen Dienstes und Beurlaubung sollen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren, Beurlaubungen allein eine Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(3) Anträge nach Absatz 1 sind nur dann zu genehmigen, wenn die Richterin zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt.

(4) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen der Richterin nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen."

2. Dem § 62 Abs 1 Nr. 4 wird nach Buchstabe e folgender Buchstabe f angefügt:

„f) einer Verfügung über die Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von Richterinnen (§ 48 a)."

3. Als § 76 a wird eingefügt:

„§ 76 a

Sondervorschriften für Richterinnen

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von Richterinnen sind entsprechend § 48 a zu regeln."

4. Dem § 78 Nr. 4 wird nach Buchstabe e folgender Buchstabe f angefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	„f) einer Verfügung über die Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von Richterinnen (§ 48 a in Verbindung mit § 76 a).“
Artikel V	Artikel V
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	unverändert
Artikel VI	Artikel VI
Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am **Tage nach der Verkündung** in Kraft.